

Grant Thornton Österreich

Newsletter Juni 2008

Wir haben einen neuen Look!

Ein vollständig überarbeiteter Außen-
auftritt gibt dem gesamten Grant Thorn-
ton Netzwerk seit 19. Februar 2008 ein
neues Gesicht.

Im Mittelpunkt steht dabei das neue
Logo, das die Identität und Firmen-
philosophie von Grant Thornton wider-
spiegelt. Es ist inspiriert vom Moebius-
band, das zwei deutsche Mathematiker
im Jahr 1858 unabhängig voneinander
entdeckten und das seither nicht nur
Mathematiker, sondern auch zahlreiche
Künstler wie M.C. Escher in seinen
Bann zog. Unser Logo greift die Eigen-
schaften dieses unendlichen Bandes, das
dreidimensional und beständig wirkt
und dabei dennoch beweglich bleibt, auf.
Auf diese Weise symbolisiert das neue
Logo die Dynamik, Vielseitigkeit und
Flexibilität unseres Netzwerkes. Für die
Wortmarke wurde eine klare, geradlinige
Typo gewählt, um im Schriftzug unseren
klaren, direkten Wirtschaftsprüfungs-
und Beratungszugang auszudrücken.

Als neue Firmenfarbe löst Violett das
vormalige Blau ab. Im Finanz- und
Beratungssektor ist Blau die traditionelle

und vorherrschende Firmenfarbe,
weshalb Grant Thornton sich bewusst
entschieden hat, bei der Farbgebung
einen anderen Weg zu gehen: Die Wahl
fiel dabei auf Violett, weil diese Farbe
mit den Eigenschaften Führungsstärke,
Würde und verantwortungsvolles
Management in Verbindung gebracht
wird.

Die Bildsprache stützt sich vorrangig
auf Illustrationen, was den persönlichen
Zugang von Grant Thornton und den
Fokus auf individuelle Lösungen zum
Ausdruck bringen soll.

Das neue Corporate Design verbindet
mehr als 2.400 Partner und 490 Büros in
mehr als 108 Ländern auf allen Konti-
nenten als Mitglieder des Netzwerkes
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und
Beratungsfirmen Grant Thornton
International. Gemeinsam ermöglichen
wir unseren Klienten den weltweiten
Zugang zu erfahrenen Expertenteams.

Um mehr über unseren neuen Außen-
auftritt zu erfahren, laden wir Sie
herzlichst dazu ein, unsere neu gestaltete

Homepage auf www.granthornton.at zu
besuchen. Weitere Informationen über
uns und unser Serviceangebot finden Sie
auch in unserer [Unternehmensbroschüre](#),
welche ebenfalls auf der Homepage
verfügbar ist.

Ivonne Putica, B. A.
ivonne.putica@granthornton.at
T +43 1 914 42 56-15



Neue Aufzeichnungspflichten für Bareingänge und –ausgänge

Praxistipps zur Barbewegungsverordnung

Seit 1. Jänner 2007 gelten verschärfte Aufzeichnungspflichten für sämtliche Bareingänge und Barausgänge. Genügte es davor, alle Bareingänge und Barausgänge in geeigneter Weise täglich festzuhalten, so sind diese aufgrund des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2006 nunmehr täglich einzeln aufzuzeichnen. Von der im § 131 Abs 1 Z 2 BAO normierten Einzelaufzeichnungspflicht der Barbewegungen sind Buchführungspflichtige, freiwillig Buchführende, EA-Rechner sowie Pauschalierte hinsichtlich der nicht pauschalierten Größen betroffen. Die Möglichkeit einer vereinfachten Losungsermittlung wurde per Verordnung (sog. Barbewegungs-VO) auf bestimmte Ausnahmefälle eingeschränkt.

Praxishinweise zur Führung von Einzelaufzeichnungen:

Die einzelnen Bareingänge sind pro Geschäftsfall aufzuzeichnen; ein verpflichtendes Splitten in einzelne Produkte oder Dienstleistungen ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen, sodass ein diesbezüglicher Detaillierungsgrad nicht erforderlich ist. Der Gesetzgeber schreibt dem Abgabepflichtigen keine bestimmte Form der Einzelaufzeichnung vor. Im die VO erläuternden Durchführungserlass (Erlass des BMF vom 27.12.2006, BMF-010102/0004-IV/2/2006) werden als geeignete Aufzeichnungen insbesondere chronologische händische Aufzeichnungen der Einzellosungen, Paragondurch-

schriften, Rechenstreifen, Losungsblätter, Kassabucheinzelauzeichnungen sowie Registrierkassenstreifen von mechanischen oder elektronischen Registrierkassen genannt. Auch andere Aufzeichnungen sind erlaubt, die es durch Aufsummieren der einzelnen Bareingänge ermöglichen, die Tageslosung zu ermitteln.

Beachten Sie:

„Eindimensionale“ Strichlisten, aus welchen bloß das Tagesmengengerüst eines Produktes hervorgeht, genügen nicht dem Anforderungsmerkmal der Einzelaufzeichnung; vielmehr muss eine Zuordnung zum einzelnen Geschäftsfall gegeben sein und sich durch Datumsangabe, Einzelpreis je Leistung und deren vereinnahmter Anzahl der einzelne Bareingang ermitteln lassen. Aufgrund dieser relativ hohen Dokumentationsanforderungen sind in praxi elektronische Abbildungen zu favorisieren.

Tipp:

Ausreichend sind allerdings auch händische Aufschreibungen der einzelnen vereinnahmten Beträge in chronologischer Reihenfolge. Bei der Bestimmung der besten Ermittlungsmethode sollte diese einfache, in Anwendungsfällen der händischen Grundlagensicherung oftmals favorisierte Methode, immer als Alternative mitbedacht werden.

Anmerkungen zur vereinfachten Losungsermittlung:

Als (einzige) vereinfachte Losungsermittlungsmethode wird in § 3 der Barbewegungs-VO die indirekte Ermittlung durch Rückrechnung der Bareingänge aus dem ausgezählten End- und Anfangsbestand erwähnt (sog. Kassasturz).

Wichtig:

Täglich einzeln zu erfassen sind dennoch der Anfangs- und Endbestand, sämtliche Barausgänge sowie erfolgsunwirksame Bareingänge (z.B.: Privateinlage). Die Tageslosung muss sich aus einem Kassabericht bzw. Kassabuch mit Bestandsfeststellung nachvollziehbar ermitteln lassen. Aus der Formulierung des § 3 der Barbewegungs-VO als Kann-Bestimmung ist nicht zu schließen, dass der Kassasturz die einzig zulässige Methode der vereinfachten Losungsermittlung ist. Auch die oben beschriebene „eindimensionale“ Strichliste ist als vereinfachte Losungsermittlung weiter geeignet, zumal sie einen höheren Dokumentationsgrad als der Kassasturz aufweist.

Voraussetzungen:

Der Umsatz darf in den beiden unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahren in dem einzelnen Betrieb EUR 150.000,00 (exklusive USt) nicht überschritten haben und es werden keine Einzelaufzeichnungen geführt, die eine Losungsermittlung ermöglichen (§ 1 Barbewegungs-VO). Der Umsatz

ist betriebsbezogen zu ermitteln, als Umsätze gelten solche iSd § 125 Abs 1 Unterabs 2 BAO. Bei Vorliegen eines Rumpfgeschäftsjahres ist der Jahresumsatz tagesgenau hochzurechnen. Im Falle von Betriebsübergängen sind zur Ermittlung der Umsatzgrenze die vorangegangenen Wirtschaftsjahre des Rechtsvorgängers heranzuziehen. Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze um höchstens 15 % innerhalb von drei Wirtschaftsjahren ist unbeachtlich.

Unabhängig von der Umsatzhöhe ist aufgrund von Unzumutbarkeit eine vereinfachte Losungsermittlung möglich, wenn Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffent-

lichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden („Kalte-Hände-Prinzip“). Zu beachten ist hierbei: es dürfen auch hier keine Einzelaufzeichnungen geführt werden. Zu fest umschlossenen Räumlichkeiten zählen auch fahrbare Räumlichkeiten, unabhängig ob zu Lande (Taxi!), zu Wasser oder in der Luft; fest umschlossen ist eine Räumlichkeit dann, wenn sie zu keiner Seite hin vollständig offen ist oder die dem Verkauf dienenden offenen Seiten während der Geschäftszeiten schließbar sind. Umsätze, die im Freien getätigt werden, fallen dann nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 Barbewegungs-VO, wenn diese in einem örtlichen Naheverhältnis zu einer umschlossenen Räumlichkeit getätigt werden (z.B.: Gastgarten eines Restaurants).

Jedenfalls ist im Hinblick auf eine optimale Ausgestaltung des betrieblichen Rechnungswesens hinsichtlich der Auswahl der Technik, Dokumentation der Ermittlungsmethode, aber auch Branchenspezifika stets auf die Gesetzeskonformität zu achten. Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir Ihnen dabei gerne zur Verfügung.



MMag. Helfried Schodl
helfried.schodl@granthornton.at
T +43 1 914 42 56

Risikomanagement?

Risikomanagement – dieses Schlagwort geistert derzeit durch alle Geschäftsführungs- und Vorstandsetagen. Nicht zuletzt dadurch bedingt, dass gemäß § 243 UGB im Lagebericht über das im Unternehmen vorliegende Risikomanagement berichtet werden muss.

Was versteht man eigentlich unter Risikomanagement? Risikomanagement bildet einen Rahmen, Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu bewältigen und laufend zu überwachen. Darüber hinaus stellt die Befassung mit Risiken aber auch ein Potenzial zur Weiterentwicklung der gesamten Organisation (z.B. Optimierung der strategischen Ausrichtung, der internen Strukturen und Prozesse, der Vernetzung mit externen Anspruchsgruppen) dar. Risikomanagement ist als Aufgabe der Führung des Unternehmens definiert und trägt zur Leistungssteigerung und zur Effizienzverbesserung einer Organisation bei.

Rechtliche Rahmenbedingungen

In den letzten Jahren haben sich die gesetzlichen und selbstverpflichtenden Rahmenbedingungen mit dem Schwerpunkt auf das Thema Risikomanagement geändert und zu einer deutlichen Ausweitung der Anforderungen geführt. Diese Änderung wurde vor allem durch folgende Entwicklungen beeinflusst:

- Durch die neue Risikoberichterstattung im Lagebericht hat Risikomanagement auch in der

Finanzberichterstattung erhebliche Bedeutung erlangt.

- Durch die aus dem URÄG 2008 u.U. resultierende Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses, der verantwortlich ist, neben den Rechnungslegungsprozessen auch die Wirksamkeit des internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagements zu überwachen, wird der Zwang zur Implementierung eines geeigneten Risikomanagements verstärkt.
- Das neue Banken-Eigenmittelregelwerk „Basel II“ verlangt von den Kreditnehmern mittelbar einen transparenten Umgang mit Risiken.
- Mit der Einführung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetz wird erstmals ein Unternehmensstrafrecht eingeführt. Insbesondere wird dabei auf strafrechtliche Haftungsbestimmungen für Verbände (juristische Personen) eingegangen. Als Folge daraus ergibt sich für Unternehmen eine Verpflichtung, sich verstärkt mit den vorhandenen Gefährdungspotenzialen auseinanderzusetzen, diese zu dokumentieren und entsprechende Kontrollmaßnahmen einzuleiten.
- Im „Code of Corporate Governance“ wird besondere Bedeutung auf die Funktion des Risikomanagements gelegt und dessen externe Evaluierung verlangt.

- International findet sich die Anforderung an ein Risikomanagement beispielsweise im „Sarbanes-Oxley-Act“ für Unternehmen, die an US-Börsen gelistet sind. Risikomanagement ist bei Sarbanes Oxley der Oberbegriff für ein System, das auch das interne Kontrollsystem beinhaltet (basierend auf dem Coso-Framework).

Wirtschaftliche Anforderungen

Zur Implementierung eines Risikomanagements gibt es weiters eine Reihe wirtschaftlicher Gründe, die aufgrund der ständig wachsenden und sich verändernden Anforderungen an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen bedeutsam sind.

- Zahlreiche Unternehmenskrisen in der Vergangenheit führten zu einem Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit hinsichtlich der Funktionalität der Kapitalmärkte, Aussagekraft des Jahresabschlusses, Qualität der veröffentlichten Unternehmensinformationen und Unternehmensführung.
- Die Geschäftsfelder der einzelnen Unternehmen zeichnen sich durch zunehmende Komplexität und Vernetzung aus, wodurch sich die spezifische Risikosituation der einzelnen Unternehmen erhöht.
- Eigentümer haben immanentes Interesse daran, ihr eingesetztes Kapital gegen Risiken aller Art bestmöglich zu schützen.

Risiken und Chancen

Viele Unternehmen werden sich fragen, welcher Nutzen mit dem doch erheblichen Aufwand eines funktionierenden Risikomanagements verbunden ist. Risikomanagement ist für den Unternehmer immer Chancenmanagement, denn Risiken sind Bestandteil der Geschäftstätigkeit jedes Unternehmens und stellen einerseits Gefahren, gleichzeitig aber auch notwendige Voraussetzungen für unternehmerischen Erfolg dar. Als Beispiele sind hier nur einige Vorteile des Chancen-Risikomanagements angeführt.

- Verbesserung des unternehmerischen Handlungsspielraums
- Identifikation und Management von unternehmensübergreifenden Risiken und Chancen
- Früherkennung (Frühwarnsystem), Minimierung und Bewältigung von Gefahren und Risiken
- Verhinderung von unternehmerischen Überraschungen und Minimierung von Verlusten
- Verhinderung, jedenfalls aber Früherkennung existenzgefährdender Bedrohungen
- Langfristige Zukunftssicherung
- Überleben der Organisation

- Optimierung des Kapitaleinsatzes und Sicherstellung der langfristigen Ertragsfähigkeit
- Erkennung und Realisation von Chancen für das Unternehmen
- Risikokontrolle - Chancen besser wahrnehmen
- Die Verbesserung der Kommunikation sowie des Umgangs mit Risiken und Chancen

Schlussbemerkung

Mit Risikomanagement soll das Unternehmen in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage verbesserter Beherrschbarkeit mehr Risiken einzugehen, Chancen zu nutzen und so Wachstums-, Ertrags- und Wertsteigerungsstrategien zu unterstützen. Das eigene Risiko als Chance zu definieren und als interne Steuerungsgröße zu nutzen, sollte als Teil einer erfolgreichen Unternehmensführung angesehen werden.

Mag. Fabiola Bäck

fabiola.baeck@granthornton.at

T +43 1 914 42 5642



IFRS 8

Trendumkehr in der Segmentberichterstattung oder Die Annäherung an US-GAAP

Historisches

Ende November 2006 hat das IASB den IFRS 8 „Operating Segments“ verabschiedet. Dieser führt zu einer deutlichen Annäherung an sein US-GAAP-Pendant SFAS 131 „Disclosures about Segments of an Enterprise and Related Information“ und zu einer grundlegenden konzeptionellen Änderung gegenüber der bisherigen Regelung nach IFRS. Im November 2007 wurde der IFRS in den Rechtsbestand der EU übernommen.

Vom Risk-and-Rewards Approach zum Management Approach

Der im IFRS 8 vorherrschende, neue Grundbegriff sind die sogenannten „Operating Segments“. Darunter sind Teilbereiche des Unternehmens zu verstehen, die folgende Charakteristika aufweisen (IFRS 8.5):

- Die Aktivitäten des Teilbereichs führen zu Erträgen und Aufwendungen aus Geschäftsfällen mit Dritten oder aus intersegmentären Transaktionen.
- Das operative Ergebnis des Teilbereichs wird regelmäßig von der Unternehmensleitung (chief operating decision maker) überwacht sowie zur Beurteilung des Erfolgs und zur Ressourcenallokation herangezogen.
- Für den Teilbereich sind finanzwirtschaftliche Daten gesondert verfügbar.



Der Management Approach ist auch für die Bestimmung der Segmentdaten heranzuziehen. Konkret bedeutet dies, dass die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln, nach denen der IFRS-Abschluss erstellt wird, nicht zwingend angewendet werden müssen. Wird z.B. das interne Reporting an die Unternehmensleitung nach lokalen Rechnungslegungsstandards durchgeführt, so sind auch die Segmentdaten auf der Basis dieser Regelungen darzustellen. Um die Verbindung der Segmentberichterstattung mit dem IFRS-Abschluss herzustellen, ist gemäß IFRS 8.28 eine Überleitung der Summen sämtlicher bedeutender Segmentdaten auf die aggregierten Werte im IFRS-Abschluss durchzuführen (insoweit ist die Zweckmäßigkeit dieser Vorgangsweise kritisch zu hinterfragen). Aus dem Übergang vom Risk-and-Rewards Approach zum Management Approach ergibt sich auch die wesentlichste Neuerung bei den nach IFRS 8 vorgeschriebenen Anhangangaben: Es sind jene Faktoren offenzulegen, die zur Identifizierung der berichtspflichtigen Segmente des Unternehmens verwendet werden, sowie die Arten von Produkten und Dienstleistungen, die die Grundlage der Erträge jedes berichtspflichtigen Segments darstellen.

Anwenderkreis

Der Anwenderkreis umfasst analog zu SFAS 131 und unverändert gegenüber dem bisherigen IAS 14 "Segmentberichterstattung" alle kapitalmarktorientierten Unternehmen. Ein Unternehmen gilt als kapitalmarktorientiert, wenn seine Eigen- oder Fremdkapitalinstrumente an einem öffentlichen Markt gehandelt werden oder es die Zulassung seiner Wertpapiere zum öffentlichen Handel beantragt hat.

Übergangsbestimmungen

IFRS 8 gilt für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2009 beginnen. Da die Übernahme in den Rechtsbestand der EU noch im November 2007 erfolgte, kann der Standard bereits in Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2007 vorzeitig angewandt werden. Dies ist insbesondere für Unternehmen von Bedeutung, welche bisher nach US-GAAP bilanziert haben und die nun gemäß § 245a UGB für Berichtsperioden, welche am oder nach dem 1. Jänner 2007 beginnen, ihren konsolidierten Jahresabschluss nach IFRS erstellen müssen.

IFRS 8.36 sieht grundsätzlich die Anpassung von Vergleichsinformationen aus Vorjahren vor; eine Ausnahme besteht lediglich für den Fall, dass die dazu erforderlichen Daten nicht verfügbar sind oder ungerechtfertigt hohe Kosten verursacht würden.

Mag. Alexandra Janovsky
alexandra.janovsky@grantthornton.at

T +43 1 914 42 56-41



Änderungen im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Bekanntlich hat der Verfassungsgerichtshof mit den Erkenntnissen vom 7.3.2007 und 15.6.2007 Teile des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) mit Wirkung 31.7.2008 aufgehoben. Das ErbStG wird selbst nicht repariert, sondern es liegt bereits eine Regierungsvorlage zum Schenkungsmeldegesetz (SchMG) 2008 als Ersatz für das ErbStG vor. Das ErbStG bleibt als solches im Rechtsbestand, nur die Abgabe wird nicht mehr erhoben.

Im Folgenden werden die geplanten Änderungen im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer dargestellt:

1. Änderungen aufgrund des SchenkMG 2008

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 7.5.2008 die Regierungsvorlage zum SchenkMG 2008 verabschiedet. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist für Juli 2008 geplant; das Gesetz soll mit 1.8.2008 in Kraft treten.

Schenkungen und Vermögensverschiebungen sollen auch in Zukunft für die Finanzverwaltung nachvollziehbar sein. Daher sollen in § 121 a BAO neue Meldepflichten iZm Schenkungen verankert werden. Anzeigepflichtig sind ab 01.08.2008 Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden, wenn mindestens ein Inländer beteiligt ist. Das meldepflichtige Vermögen umfasst Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteile an Kapitalgesellschaften, Beteiligungen als stiller Gesellschafter,

Anteile eines Gesellschafters an Personengesellschaften, Betriebe (Teilbetriebe) sowie bewegliches körperliches Vermögen oder immaterielle Vermögensgegenstände. Grundstücke sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Das SchenkMG 2008 sieht folgende wesentliche Befreiungen von der Anzeigepflicht vor:

- a) Schenkungen zwischen Angehörigen müssen nicht gemeldet werden, wenn der gemeine Wert der Schenkung von derselben Person pro Jahr einen Wert von EUR 50.000,00 nicht übersteigt;
- b) Schenkungen zwischen anderen Personen, solange der gemeine Wert der Schenkung von derselben Person innerhalb einer Frist von 5 Jahren eine Wertgrenze von EUR 15.000,00 nicht übersteigt;
- c) Hauptwohnsitzschenkung einer Nutzfläche bis zu 150 m² zwischen Ehegatten;
- d) Gewinne aus unentgeltlichen Preisausschreiben und anderen Gewinnspielen;
- e) übliche Gelegenheitsgeschenke (gemeiner Wert bis zu EUR 1.000,00, Hausrat, Wäsche und Kleidungsstücke).

Die Meldung ist auf elektronischem Weg innerhalb von 3 Monaten ab Erwerb an das Finanzamt durchzuführen. Meldepflichtig sind nicht nur der Erwerber und der Geschenkgeber, sondern auch die in den Schenkungsvorgang eingebundenen Notare und Rechtsanwälte.

Unterbleibt die Meldung vorsätzlich, liegt eine Finanzordnungswidrigkeit iSd § 49 FinStrG vor, die mit einer Geldstrafe bis zu 10% des gemeinen Wertes zu ahnden ist. Die Möglichkeit einer Selbstanzeige iSd § 29 FinStrG soll nicht zustehen.

2. Grunderwerbsteuerpflicht für unentgeltliche Grundstücksübertragungen

Die Grundstücksschenkung wird zur Gänze in das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) übernommen. Die Grunderwerbsteuer beträgt 3,5% (2% zwischen nahen Angehörigen). Als Bemessungsgrundlage ist der dreifache Einheitswert anzusetzen.

Das GrEStG sieht folgende wesentliche Befreiungen von der Steuerpflicht vor:

- die Schenkung von Ehegattenwohnungen (bis 150m² Nutzfläche des Hauptwohnsitzes) zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses;
- Grundstücksübertragungen auf Stiftungen, die unter das Stiftungseinkommensteuergesetz fallen) und
- Grundstücksübertragungen im Rahmen einer Unternehmensnachfolge bis zu einem Freibetrag in Höhe von EUR 365.000,00 aus Anlass des Todes, der Erwerbsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

3. Änderungen für Privatstiftungen – Stiftungseingangssteuergesetz

Das Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG) ist erstmals auf Zuwendungen an österreichische Privatstiftungen und vergleichbare ausländische Privatstiftungen nach dem 31. Juli 2008 anzuwenden. Öffentlich-rechtliche Stiftungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des StiftEG. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn der Zuwendende oder die Stiftung im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Steuerschuldner ist grundsätzlich der Erwerber, sofern dieser im Inland ansässig ist, sonst der Zuwendende.

Der Stiftungseingangssteuersatz bei inländischen Privatstiftungen wird von 5 % auf 2,5 % reduziert. Die Bewertung richtet sich wie bisher nach dem ersten Teil des Bewertungsgesetzes. Der Steuersatz gilt unabhängig davon, ob der Zuwendende Stifter der Stiftung ist. Zustiftungen werden daher mit Nachstiftungen gleichgestellt. Bei Zuwendungen an Privatstiftungen mit gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken bleibt der Steuersatz unverändert bei 2,5%.

Die Zuwendung an die Privatstiftung unterliegt allerdings einer 25 %igen Stiftungseingangssteuer, wenn

a) die Stiftung nicht mit einer Stiftung nach dem österreichischen Privatstiftungsgesetz vergleichbar ist, oder

b) nicht sämtliche Urkunden und Dokumente (Zusatzurkunden) dem Finanzamt offengelegt werden, oder

c) mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht. Derzeit bestehen mit der Schweiz und Liechtenstein keine Übereinkommen über eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe, sodass bei Übertragungen an Stiftungen dieser Staaten durch Inländer jedenfalls der höhere Steuersatz zur Anwendung kommt.

Der Steuersatz auf die Übertragung von unbeweglichem inländischem Vermögen erhöht sich um 3,5 %. Diese Regelung ist mit dem bisherigen Grunderwerbsteueräquivalent vergleichbar.

Zuwendungen von Privatstiftungen an Begünstigte unterliegen weiterhin der 25 %igen Kapitalertragsteuer (Endbesteuerungswirkung). In Hinkunft sollen auch Zuwendungen von vergleichbaren ausländischen Stiftungen unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen (§ 27 Abs 1 Z 7 EStG). Da bei Zuwendungen von ausländischen Stiftungen ein Kapitalertragsteuerabzug nicht erfolgt, ist eine Veranlagung mit dem Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs 8 EStG (Veranlagungsendbesteuerung) vorzunehmen.

Substanzzuwendungen können in Zukunft kapitalertragsteuerfrei von der Privatstiftung an die Begünstigten getätigt werden. Substanzzuwendungen

sind Zuwendungen, die über den Bilanzgewinn (dieser ist um stille Reserven in den Zuwendungen und um Abschreibungen von Aufwertungsbeiträgen iSd § 202 UGB zu erhöhen) und die Gewinnrücklagen zu Beginn des Geschäftsjahres hinausgehen. Zusätzlich muss ein Evidenzkonto über das gestiftete Vermögen (zu Stiftungseingangswerten) abzüglich Auszahlungen geführt werden.

4. Unentgeltlicher Erwerb von Vermietungsobjekten

Bis zum 31. Juli 2008 können im Falle der Vermietung eines unentgeltlich erworbenen Gebäudes über Antrag die so genannten „fiktiven“ Anschaffungskosten (dies ist im Wesentlichen der Verkehrswert) als Bemessungsgrundlage für die Abschreibung angesetzt werden (vgl § 16 Abs 1 Z 8 lit d EStG). Diese Bestimmung soll für alle nach dem 31. Juli 2008 unentgeltlich erworbenen Gebäude ersatzlos entfallen. Die Gebäudeabschreibung muss in diesen Fällen von den wesentlich niedrigeren (historischen) Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers berechnet werden. Die Absetzung für Abnutzung des Rechtsvorgängers ist bis zur Vollabschreibung fortzusetzen. Dadurch sollen in Zukunft Mehrfachabschreibungen vermieden werden.

Mag. Andrea Draskovits
andrea.draskovits@grantthornton.at

T +43 1 914 42 56-34



Das URÄG 2008

Teil 1: Änderungen in Bezug auf die Abschlussprüfung

Mit dem Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 – URÄG 2008 (BGBl I Nr 70/2008) wurden die Abschlussprüfungs-RL und die Änderungs-RL der Europäischen Union umgesetzt.

Durch die Abschlussprüfungs-RL 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen sollen die Pflichten des Abschlussprüfers deutlicher und klarer gefasst, die Anforderungen an seine Unabhängigkeit und seine Berufsethik gestärkt und eine Verpflichtung zur externen Qualitätssicherung sowie zur öffentlichen Aufsicht über den Prüferberuf eingeführt werden.

Die Umsetzung der Abschlussprüfungs-RL im URÄG 2008 hat zu folgenden wesentlichen unternehmensrechtlichen Änderungen geführt, die auf Bestellungen zur Prüfung von Geschäftsjahren anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen:

Verantwortlichkeit des Konzernabschlussprüfers für einbezogene Einzelabschlüsse (§ 269 UGB)

Nunmehr trägt der Konzernabschlussprüfer die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk im Konzern. Die bisherige Regelung, wonach die Prüfpflicht nicht für nach dem UGB geprüfte Jahresabschlüsse sowie unter bestimmten Voraussetzungen für Jahresabschlüsse von einbezogenen Tochter-

unternehmen mit Sitz im Ausland gilt, wurde nicht mehr aufrechterhalten.

Unabhängigkeit des Abschlussprüfers – Berücksichtigung des „Netzwerks“ des Abschlussprüfers (§§ 271, 271a, 271b UGB)

§ 271 Abs 1 UGB dient der Umsetzung des Art 22 Abs 1 der Abschlussprüfungs-RL über den allgemeinen Grundsatz der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Demnach darf ein Wirtschaftsprüfer die Abschlussprüfung nicht durchführen, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

Das URÄG 2008 dehnt die Regelungen zur Unabhängigkeit auf die Mitglieder des Netzwerks des Abschlussprüfers aus. Gemäß § 271b Abs 1 UGB liegt ein Netzwerk vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken. Jedoch kann der Wirtschaftsprüfer in diesem Fall Schutzmaßnahmen ergreifen, um der Besorgnis der Befangenheit entgegen zu wirken.

Befristetes Tätigkeitsverbot (§ 271c UGB)

Abschlussprüfer von „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ (Merkmale des § 271a Abs 1 UGB) dürfen nach dem 31. Mai 2008 innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks weder eine Organfunktion noch

eine leitende Stellung in der geprüften Gesellschaft einnehmen (sogenannte Cooling-Off-Period).

Anwendung der ISAs (§ 269a UGB)

Sobald die Europäische Kommission die International Standards on Auditing – ISA übernommen hat, sind diese auf gesetzliche Abschlussprüfungen und Konzernabschlussprüfungen anzuwenden.

Bestellung des Abschlussprüfers (§ 270 UGB)

Nunmehr hat der Aufsichtsrat die Gesellschaft beim Abschluss des Vertrages über die Durchführung der Abschlussprüfung zu vertreten. Das Prüfungshonorar darf nicht durch zusätzliche Leistungen des Prüfers beeinflusst und an keinerlei Bedingungen geknüpft werden.

Mag. Walter Benes
walter.benes@grantthornton.at

T +43 1 914 42 56-51



Erhöhung des Kilometergeldes

Kilometergeld:

- für PKW je km: 0,42 EUR
- für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je km: 0,14 EUR
- für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je km: 0,24 EUR
- je Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, je km: 0,05 EUR

Kleine Pendlerpauschale/Große Pendlerpauschale:

- 2-20 km: 0 EUR/342 EUR
- 20-40km: 630 EUR/1.356 EUR
- 40-60km: 1.242 EUR/2.361 EUR
- darüber: 1.857 EUR/3.372 EUR

Gültig bis 31. Dezember 2009

Impressum:

Herausgeber:

Grant Thornton
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Auhofstraße 1/2/10
A-1130 Wien
www.grantthornton.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Alexandra Platzer

Koordination:

Putica Ivonne, B.A.

Graphik und Design:

Designkanzlei
Roman Tutschek

©2008 Grant Thornton Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria.

Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und sind nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass diese Informationen so zutreffend sind, wie sie dies zum Zeitpunkt ihres Eingangs waren oder dass sie dies auch in Zukunft sein werden. Die Informationen haben lediglich den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig Rat eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwaltes Ihres Vertrauens in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Es ist daher in jedem Fall notwendig, durch eine fachkundige Person, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles eine gründliche Analyse der betreffenden Situation vorgenommen hat, beraten zu werden.



Grant Thornton

Auhofstraße 1/10
A-1130 Wien
T 43 (1) 914 42 56
F 43 (1) 914 51 35 13
E office@grantthornton.at
www.grantthornton.at